

Jahresbericht
2012

Bundesfinanzhof
Ismaninger Straße 109
81675 München

Postanschrift:
Postfach 86 02 40
81629 München

Telefon: 089/9231 0, 9231/Nebenstelle
Telefax: 089/9231 201
E-Mail: bundesfinanzhof@bfh.bund.de

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Angelegenheiten	1
I.	Rechtsprechung	1
II.	Wissenschaftliche Dienste	2
1.	Bibliothek.....	2
2.	Abteilung Information und Dokumentation.....	2
III.	Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu anderen Institutionen.....	3
IV.	Moot Court im Bundesfinanzhof.....	3
V.	Finanzrichtertag im Bundesfinanzhof.....	4
B.	Die Geschäftsentwicklung im Einzelnen	5
I.	Die Ergebnisse des Jahres 2012 auf einen Blick	5
II.	Historischer Überblick	6
III.	Einzeldarstellungen.....	6
1.	Entwicklung der Eingänge im Jahr 2012	6
2.	Aufgliederung der Eingänge	7
3.	Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2012	9
4.	Aufgliederung der Erledigungen	10
5.	Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2012	12
6.	Aufgliederung der unerledigten Verfahren.....	13
C.	Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Jahre 2012	15
I.	Einkommensteuer	15
1.	Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung	15
2.	Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	15
3.	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	16
4.	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	16
5.	Sonstige Einkünfte	16
6.	Sonderausgaben.....	16
7.	Außergewöhnliche Belastungen	17
8.	Familienleistungsausgleich (Kindergeld)	17
9.	Doppelbesteuerungsabkommen / Internationales Steuerrecht	17
II.	Körperschaftsteuer (mit Auslandsbezug).....	18
III.	Gewerbsteuer.....	18
IV.	Umsatzsteuer	18
V.	Grundsteuer	19
VI.	Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	19
VII.	Marktordnungs- und Zollrecht	19
VIII.	Energiesteuer, Kernbrennstoffsteuer	19
IX.	Abgabenordnung / Verfahrensrecht / Vollstreckung	20

D.	Im Jahr 2012 eingegangene Revisionen von besonderem Interesse.....	21
I.	Einkommensteuer	21
1.	Einkünfte aus Gewerbebetrieb.....	21
2.	Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit.....	21
3.	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	22
4.	Einkünfte aus Kapitalvermögen	22
5.	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	22
6.	Sonstige Einkünfte	23
7.	Sonderausgaben.....	23
8.	Außergewöhnliche Belastungen	24
9.	Familienleistungsausgleich (Kindergeld)	24
10.	Verlustabzug	24
II.	Körperschaftsteuer	24
III.	Umsatzsteuer	24
IV.	Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	25
V.	Grunderwerbsteuer	25
VI.	Stromsteuer.....	25
VII.	Energiesteuer.....	26
VIII.	Abgabenordnung / Verfahrensrecht / Vollstreckung	26
IX.	Berufsrecht.....	26
E.	Im Jahr 2013 zu erwartende Entscheidungen von besonderer Bedeutung.....	27
I.	Einkommensteuer	27
1.	Einkünfte aus Gewerbebetrieb.....	27
2.	Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit.....	28
3.	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	28
4.	Einkünfte aus Kapitalvermögen	29
5.	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	30
6.	Sonstige Einkünfte	30
7.	Sonderausgaben.....	30
8.	Familienleistungsausgleich (Kindergeld)	30
9.	Einkommensteuerveranlagung / Außerordentliche Einkünfte / Tarif	31
II.	Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer	31
III.	Umsatzsteuer	32
IV.	Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	33
V.	Grunderwerbsteuer	33
VI.	Kraftfahrzeugsteuer.....	33
VII.	Stromsteuer.....	33
VIII.	Tabaksteuer	33
IX.	Zollrecht	34
X.	Abgabenordnung / Verfahrensrecht / Vollstreckung	34
XI.	Investitionszulage.....	35
XII.	Berufsrecht.....	35

A. Allgemeine Angelegenheiten

I. Rechtsprechung

Ein Rückblick auf die Arbeitsergebnisse des Jahres 2012 bestätigt die weiter anhaltende Normalisierung des Arbeitsanfalls und der Bearbeitung der Rechtsstreitigkeiten beim Bundesfinanzhof.

Die Zahl der Eingänge ist im Jahr 2012 mit 3.016 Verfahren gegenüber dem Vorjahr (3.000 Verfahren) nur unwesentlich angestiegen. Die Richterinnen und Richter des Bundesfinanzhofs haben im Berichtsjahr 2012 insgesamt 2.962 Verfahren erledigt, dabei aber das Vorjahresergebnis (3.004 Erledigungen) nicht ganz erreicht. Der Bestand an unerledigten Verfahren hat sich dementsprechend leicht erhöht. Anhängig blieben zum Ende des Berichtsjahres 2.237 Verfahren (gegenüber 2.183 im Vorjahr).

Die anhaltende Normalisierung der Arbeitslage zeigt sich vor allem auch darin, dass sich die durchschnittliche Verfahrensdauer bei acht Monaten stabilisiert hat. Diese Zahl umfasst alle Arten von Verfahren, mithin auch Nichtzulassungsbeschwerden und Prozesskostenhilfeanträge. Aussagekräftiger ist daher die durchschnittliche Verfahrensdauer der Revisionen, in denen eine Sachentscheidung ergeht. Denn nur in diesen Verfahren geht es um die Klärung von entscheidungsbedürftigen Rechtsfragen. Die Dauer dieser Revisionsverfahren hat im Jahr 2010 erstmals die Grenze von 20 Monaten unterschritten. Sie beträgt im Berichtsjahr 19 Monate (nach 17 Monaten im Vorjahr). Bei den Nichtzulassungsbeschwerden entspricht die Bearbeitungsdauer mit sechs Monaten der des Vorjahres.

Der Prozentsatz der zu Gunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Entscheidungen liegt im Berichtsjahr – bezogen auf alle Verfahren – mit 17,6 % etwas unter dem Vorjahresergebnis (20,5 %). Betrachtet man alleine die Revisionen, liegt der Erfolgsanteil der Steuerpflichtigen bei 41,7 % (42,9 % in 2011 und 42,6 % in 2010); bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind es 12 % (15 % in 2011 und 16,4 % in 2010).

Auch im Berichtsjahr 2012 haben sich die Senate vordringlich der Bearbeitung älterer Verfahren gewidmet. Lediglich 128 der derzeit offenen Verfahren sind seit mehr als zwei Jahren beim Bundesfinanzhof anhängig.

Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union ergingen in elf Fällen; das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wurde in zwei Verfahren angerufen.

II. Wissenschaftliche Dienste

1. Bibliothek

Die Bibliothek des Bundesfinanzhofs gilt als umfangreichster Buchbestand zum deutschen Steuer- und Zollrecht. Als unmittelbare Nachfolgerin der Bücherei des Reichsfinanzhofs verfügt sie dabei auch über einen bedeutenden Altbestand.

Die Buchbestände sind in erster Linie zur präsenten Benutzung für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs vorgesehen. Prozessbevollmächtigte oder Verfahrensbeteiligte werden aber ebenso zugelassen wie – im Wege der Amtshilfe – Richter und Beamte anderer Gerichte und Behörden. Auch wissenschaftlich Arbeitenden stehen die Bücher zur Verfügung.

Ende Dezember 2012 verfügte die Bibliothek über einen Bestand von 191.005 Büchern (davon 779 laufende Loseblattausgaben, für die während des Jahres insgesamt 2.651 Ergänzungslieferungen eingegangen sind) sowie 750 Periodika (Zeitschriften, Zeitungen, Gesetz- und Amtsblätter). Der Zugang an neuen Büchern belief sich 2012 auf 2.514 Bände. Gleichzeitig wurden 334 ältere Bände (im wesentlichen Dubletten) ausgesondert.

Neben dem Printbestand stehen den Nutzern juristische Datenbanken zur Verfügung, die auch vom jeweiligen Arbeitsplatz sowie vom heimischen Richterarbeitsplatz aus genutzt werden können. Als zentralen Einstieg in Datenbanken bietet die Bibliothek seit 2012 das Datenbankinfosystem (DBIS) an. Für die datenbankunabhängige Recherche nach elektronischen Zeitschriften ist seit diesem Jahr die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) im Einsatz, in der mit Stand Dezember 2012 275 Zeitschriften im Bereich Rechtswissenschaft für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs lizenziert sind.

Der gesamte Literaturbestand des Hauses ist über den OPAC recherchierbar. Durch die Anbindung an den Bibliotheksverbund Bayern ist dieser für jedermann zugänglich und seit 2012 auch auf mobilen Endgeräten nutzbar.

2. Abteilung Information und Dokumentation

Im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber der juris-GmbH hat die Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs im Berichtsjahr 2.726 Rechtsprechungsdokumente (1.098 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, 1.483 Entscheidungen der Finanzgerichte, 145 Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union bzw. des Gerichts der Europäischen Union) sowie 3.276 Literaturbeiträge aus Fachzeitschriften, Jahrbüchern, Festschriften u.ä. für die juris-Rechtsprechungs- bzw. -Aufsatzdatenbank aufbereitet. Ferner wurden 621 Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof, 17 Verfahren beim Bundesverfassungsgericht und 147 Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union oder Gericht der Europäischen Union in die Datenbank „Anhängige Verfahren“ aufgenommen. Für den Nachweis in der Datenbank JURIFAST (vgl. www.juradmin.eu <<http://www.juradmin.eu>> unter „case law“) wurden 31 Fälle bearbeitet.

Ende Dezember 2012 waren rd. 65.200 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs und rd. 56.830 Entscheidungen der Finanzgerichte in der juris-Rechtsprechungsdatenbank sowie rd. 119.100 von der Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs aufbereitete Literaturdokumente in der juris-Aufsatzdatenbank erfasst. Die Datenbank „Anhängige Verfahren“ enthielt neben den unerledigten Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof, 53 offene Verfahren beim Bundesverfassungsgericht sowie 250 steuer- bzw. zollrechtlich relevante offene Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union und Gericht der Europäischen Union.

III. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu anderen Institutionen

Im Berichtsjahr haben 70 Besuchergruppen an mündlichen Verhandlungen des Gerichts und/oder Informationsgesprächen teilgenommen. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Studenten-, Referendar- und Steuerberatergruppen sowie Auszubildende für den mittleren und gehobenen Dienst der Finanzverwaltung.

An ausländischen Gästen hat der Bundesfinanzhof im März eine Delegation von Mitgliedern des Volksgerichts der höheren Ebene der Provinz Guangdong, im August eine Delegation aus Japan (Universitätsprofessoren sowie Mitglieder der Steuerberaterkammer Tokai) und Ende Oktober eine Delegation von Bundesrichtern aus Brasilien empfangen. An zwei Besuchsterminen erfuhren ferner Studenten aus Russland Näheres über Funktion und Arbeitsweise des Gerichts.

Der Bundesfinanzhof pflegt seit vielen Jahren Kontakte mit den Beteiligten am finanzgerichtlichen Verfahren. Der bei gegenseitigen Besuchen stattfindende Meinungs austausch wird von allen Seiten als fruchtbar angesehen. Er fördert das Verständnis für den Hintergrund bestimmter Verfahrensweisen und Positionen und erleichtert dadurch im Alltagsgeschäft den Umgang miteinander.

Mit einem Besuch in Berlin setzte der Bundesfinanzhof unter der Leitung seines Präsidenten Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff am 12. März 2012 den Gedankenaustausch mit Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen über beidseitig interessierende Fragen fort.

Zu einem mehrstündigen Fachgespräch empfing der Bundesfinanzhof am 19. Juni 2012 Mitglieder des Ausschusses Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer. Gegenstand des Fachgesprächs waren diesmal unter anderem „Rügeverzicht und Amtsermittlungsgrundsatz“, „Berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht in der den Rechtsanwalt betreffenden Außenprüfung und bei der Zusammenfassenden Meldung (§ 18a UStG)“ sowie „Akteneinsicht gem. § 78 FGO“.

Am Abend des 18. Oktober 2012 lud der Präsident des Bundesfinanzhofs die aus unterschiedlichen europäischen Ländern kommenden Teilnehmer der am 18./19. Oktober 2012 in München stattfindenden Tagung der Internationalen Vereinigung für Finanzrichterinnen und Finanzrichter (International Association of Tax Judges - IATJ) zu einem Empfang in den Bundesfinanzhof.

Eine Delegation des Schweizerischen Bundesgerichts hat am 26. November 2012 den Bundesfinanzhof in München besucht. Gegenstand der im Vordergrund des Besuchs stehenden Fachgespräche waren u.a. parallele Strukturen im Steuerrecht der beiden Länder sowie Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs mit Berührungspunkten zur Schweiz. Bei letzterem Thema wurden zahlreichen Fragen des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz (Besteuerung von Arbeitnehmern, Kassenstaatsprinzip im Fall einer schweizerischen Altersrente, Vermögensteuer) und des Einkommensteuerrechts (Sonderausgabenabzug, Anrechnung schweizerischer Steuern) thematisiert.

IV. Moot Court im Bundesfinanzhof

Unter gemeinsamer Trägerschaft der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft und des Bundesfinanzhofs hat am 15. und 16. März 2012 zum vierten Mal der sog. Moot Court zum Steuerrecht stattgefunden. In einem simulierten Gerichtsverfahren, dessen Gegenstand „echte“, d.h. beim Bundesfinanzhof anhängige Revisionen gegen Urteile von Finanzgerichten waren, haben Studententeams nach einer Vorausscheidung die Rolle der Prozessbeteiligten durch Fertigung von Revisionschrift und Revisionserwiderung sowie die Vertretung in der mündlichen Verhandlung übernommen. Der erste Platz,

den das Team der Ludwig-Maximilians-Universität München errungen hat, war wiederum mit einem von der Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht gestifteten Preis von 1.000 € dotiert.

V. Finanzrichtertag im Bundesfinanzhof

Traditionsgemäß am Vortag der Münchner Steuerfachtagung fand am 20. März 2012 im Bundesfinanzhof der mittlerweile 13. Finanzrichtertag statt, an dem wiederum etwa 200 Richterinnen und Richter aus allen Finanzgerichten und des Bundesfinanzhofs teilgenommen haben. Im Fokus der diesjährigen Veranstaltung standen u.a. verfahrensrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Insolvenz von Steuerpflichtigen.

B. Die Geschäftsentwicklung im Einzelnen

I. Die Ergebnisse des Jahres 2012 auf einen Blick

1. Anhängige Fälle am 1. Januar 2012		2.183
2. Neueingänge		
a) Revisionen	628	
b) Nichtzulassungsbeschwerden	1.799	
c) sonstige Beschwerden	183	
d) Erinnerungen	97	
e) Anhörungsrügen	72	
f) sonstige Verfahrenssachen	235	
g) Verfahren Großer Senat	2	
		3.016
3. Insgesamt anhängig		5.199
4. Erledigungen		
a) Revisionen	633	
b) Nichtzulassungsbeschwerden	1.725	
c) sonstige Beschwerden	211	
d) Erinnerungen	96	
e) Anhörungsrügen	69	
f) sonstige Verfahrenssachen	227	
g) Verfahren Großer Senat	1	
		2.962
5. Anhängig geblieben am 31. Dezember 2012		2.237
6. Die Entscheidungen (ohne Zurücknahmen) hatten folgende Ergebnisse:		
a) unzulässig verworfen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 9)	786	= 31,1 v.H.
b) unbegründet zurückgewiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 122)	1.265	= 50,0 v.H.
c) nach Aufhebung der Vorentscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 36)	153	= 6,0 v.H.
d) in der Sache selbst entschieden / Zulassung der Revision (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 130)	326	= 12,9 v.H.
Summe	2.530	= 100,0 v.H.

II. Historischer Überblick

Ein „historischer Zahlenvergleich“ veranschaulicht die Zahlenentwicklung über einen längeren Zeitraum:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	unerledigte Verfahren
1952	1.538	1.261	1.162
1975 (Inkrafttreten des BFHEntlG ab 15.9.1975)	2.516	2.529	3.872
1985 (Wegfall der Streitwertrevision)	2.364	2.196	5.190
1990	3.984	3.955	4.472
1995	3.574	3.574	3.465
1999	3.179	3.270	2.795
2000	3.403	3.325	2.873
2005	3.403	3.652	2.779
2006	3.386	3.468	2.697
2008	3.394	3.494	2.384
2009	3.430	3.364	2.450
2010	3.175	3.438	2.187
2011	3.000	3.004	2.183
2012	3.016	2.962	2.237

III. Einzeldarstellungen

1. Entwicklung der Eingänge im Jahr 2012

	anhängig aus den Vorjahren	davon Finanzverwaltung	Eingänge im Jahr 2012	davon Finanzverwaltung	anhängig im Jahr 2012
a) Revisionen	991	328	628	253	1.619
b) Nichtzulassungsbeschwerden	983	64	1.799	135	2.782
c) sonstige Beschwerden					
aa) Aussetzung der Vollziehung	26	11	52	17	78
bb) andere (einstw. Anordnung, Beiladung u.a.)	52	1	131	11	183
d) Entschädigungsklagen	0	0	13	0	13
e) so. Klagen	0	0	1	0	1
f) Erinnerungen	21	0	97	0	118
g) Anhörungsrügen	17	0	72	0	89
h) sonstige Verfahren					
aa) Aussetzung der Vollziehung	7	0	61	0	68
bb) andere (Anträge auf Prozesskostenhilfe u.a.)	85	3	160	2	245
i) Verfahren Großer Senat	1	0	2	1	3
Summe	2.183	407	3.016	419	5.199

2. Aufgliederung der Eingänge

a. Aufgliederung der Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach wichtigen Steuerarten

Revisionen

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	285	190	475
Kindergeld	112	68	180
Körperschaftsteuer	42	48	90
Doppelbesteuerung	16	10	26
Eigenheimzulage	3	0	3
Gewerbesteuer	51	17	68
Bewertung	5	1	6
Erbschaft- und Schenkungsteuer	31	17	48
Grunderwerbsteuer	16	19	35
Investitionszulage	12	10	22
Kraftfahrzeugsteuer	10	2	12
Umsatzsteuer	107	63	170
Steuerberatungsrecht	6	3	9
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	34	18	52
Verfahrensrecht (Abgaben-, Finanzgerichtsordnung)	72	38	110
Sonstige	189	124	313
Summe	991	628	1.619

Nichtzulassungsbeschwerden

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	267	586	853
Kindergeld	82	121	203
Körperschaftsteuer	48	81	129
Doppelbesteuerung	15	29	44
Eigenheimzulage	9	14	23
Gewerbsteuer	58	51	109
Bewertung	6	12	18
Erbschaft- und Schenkungsteuer	18	38	56
Grunderwerbsteuer	19	31	50
Investitionszulage	10	16	26
Kraftfahrzeugsteuer	11	15	26
Umsatzsteuer	97	182	279
Steuerberatungsrecht	10	26	36
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	23	41	64
Verfahrensrecht (Abgaben-, Finanzgerichtsordnung)	121	264	385
Sonstige	189	292	481
Summe	983	1.799	2.782

b. Aufgliederung der Eingänge nach Rechtsform und Rechtsmittelführer

Rechtsform	
natürliche Personen	2.275
Personengesellschaften	250
Aktiengesellschaften	26
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	350
sonstige Rechtsformen	115
Summe	3.016

Rechtsmittelführer	
Steuerpflichtiger	2.583
Verwaltung	419
Sonstige	14
Summe	3.016

3. Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2012

		davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung
a) Urteile		
aa) Revisionen	494	178
bb) Klagen	0	0
b) Beschlüsse nach § 126a FGO	15	4
c) Sachbeschlüsse		
aa) Nichtzulassungsbeschwerden	865	80
bb) Aussetzung der Vollziehung	83	20
cc) Hauptsacheerledigungen, Erledigungen anderer Beschwerden, Erinnerungen u.a.	286	6
d) Unzulässigkeitsbeschlüsse		
aa) Revisionen	26	3
bb) Nichtzulassungsbeschwerden	577	5
cc) Aussetzung der Vollziehung	20	0
dd) andere (Richterablehnung, Anträge auf Prozess- kostenhilfe, einstweilige Anordnungen u.a.)	163	1
e) Anderweitige Erledigungen		
aa) Zurücknahmen	350	69
bb) Zurücknahmen nach Gerichtsbescheid bzw. Mitteilung nach § 126a FGO	3	1
cc) Löschungen	25	1
dd) Vorlagebeschlüsse	14	5
ee) sonstige	40	7
f) Verfahren Großer Senat	1	0
Summe	2.962	380

Im Laufe des Jahres 2012 kamen auf die Richterinnen und Richter noch zahlreiche Bearbeitungen vielfältigster Art hinzu (z.B. Anfragen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesministeriums der Justiz, des Präsidenten des Bundesfinanzhofs oder anderer Senate des eigenen Gerichts sowie Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen), die zum Teil einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Diese Bearbeitungen sind in den vorstehenden Zahlen nicht enthalten.

4. Aufgliederung der Erledigungen

a. Verhältnis Steuerpflichtige zu Verwaltung an obsiegenden Entscheidungen

Von den 2.530 Entscheidungen sind 444 (17,6 v.H.) zugunsten der Steuerpflichtigen getroffen worden.

b. Vertretung bei unzulässigen Rechtsmitteln

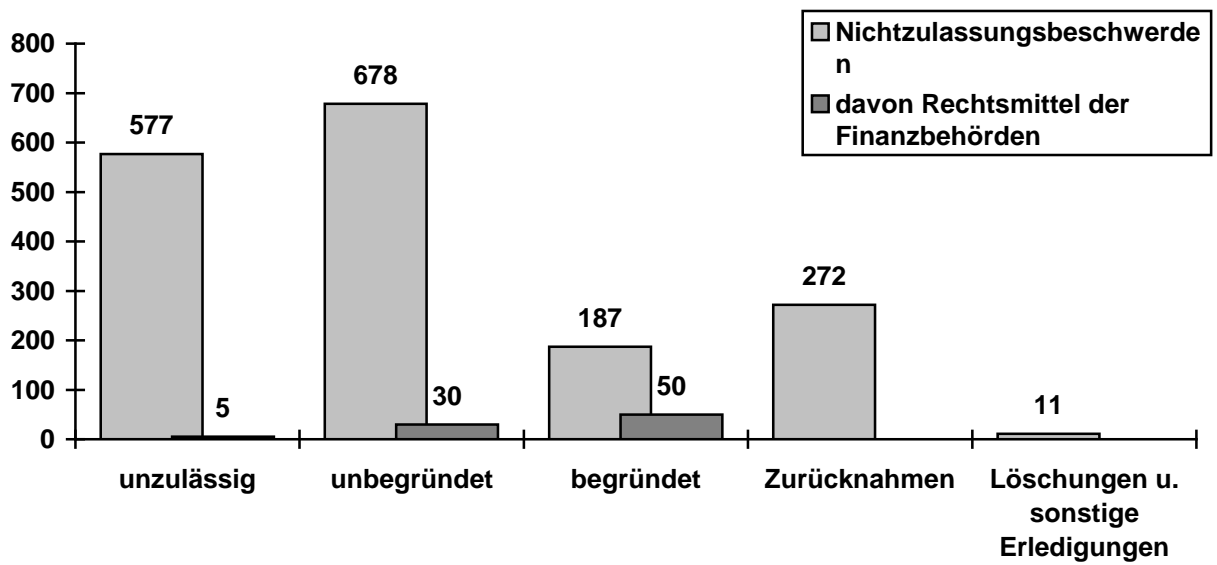
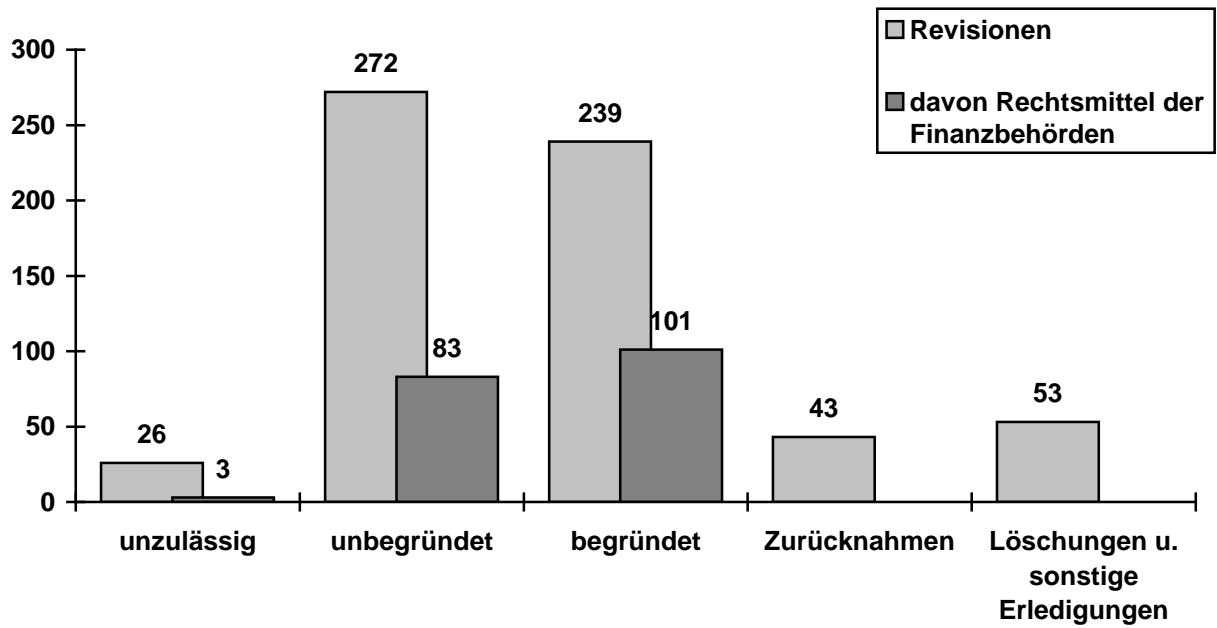
Von den 777 durch Steuerpflichtige erhobenen und als unzulässig verworfenen Rechtsmitteln - 9 von der Finanzverwaltung eingelegte Rechtsmittel wurden im Berichtsjahr als unzulässig verworfen - sind 153 von den Steuerpflichtigen persönlich (ohne Beachtung des beim Bundesfinanzhof geltenden Vertretungszwangs) eingelegt worden.

c. Vertretung in den erledigten Rechtsmitteln

In 372 Verfahren hatten die Steuerpflichtigen keinen Prozessbevollmächtigten bestellt.

d. Aufgliederung der erledigten Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach dem Inhalt der Entscheidungen

	Revisionen	NZB
Unzulässig	26	577
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	3	5
Unbegründet	272	678
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	83	30
Begründet	239	187
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	101	50
Zurücknahmen	43	272
Löschungen	3	7
Vorlagebeschlüsse	14	-
Sonstige	36	4
Summe	633	1.725



e. Mündliche Verhandlungen

In 170 = 6,7 v.H. (Vorjahr 208 = 9,5 v.H.) der vom Bundesfinanzhof durch Urteil oder Beschluss entschiedenen Verfahren wurde im Berichtsjahr 2012 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden. Dabei wurde eine mündliche Verhandlung

- unmittelbar (ohne Gerichtsbescheid) in 117 Fällen und
- nach einem Gerichtsbescheid in 53 Fällen anberaumt.

Ferner ist

- (nach Verzicht auf mündliche Verhandlung) unmittelbar ein Urteil in 183 Fällen ergangen,
- ein Gerichtsbescheid in 167 Fällen rechtskräftig geworden.

f. Veröffentlichungen

Von den im Jahr 2012 insgesamt 2.530 Entscheidungen sind 252 (= 10 v.H.) von den Senaten zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung bestimmt worden. Zu den zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen wurden 73 Pressemitteilungen herausgegeben.

5. Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2012

	anhängig im Jahr 2012	davon Finanzver- waltung	Erledigun- gen im Jahr 2012	davon Finanzver- waltung	unerledigte Verfahren Ende 2012	davon Finanzver- waltung
a) Revisionen	1.619	581	633	225	986	356
b) Nichtzulassungsbeschwerden	2.782	199	1.725	115	1.057	84
c) sonstige Beschwerden						
aa) Aussetzung der Vollziehung	78	28	70	26	8	2
bb) andere (einstweilige Anordnung, Beiladung)	183	12	141	11	42	1
d) Entschädigungsklagen	13	0	1	0	12	0
e) so. Klagen	1	0	1	0	0	0
f) Erinnerungen	118	0	96	0	22	0
g) Anhörungsrügen	89	0	69	0	20	0
h) sonstige Verfahren						
aa) Aussetzung der Vollziehung	68	0	50	0	18	0
bb) andere (Anträge auf Prozesskostenhilfe u.a.)	245	5	175	3	70	2
i) Verfahren Großer Senat	3	1	1	0	2	1
Summe	5.199	826	2.962	380	2.237	446

6. Aufgliederung der unerledigten Verfahren

a. Aufgliederung der unerledigten Verfahren nach Jahrgängen

von den unerledigten Verfahren am entfallen auf	1.1.2011 (=2.187)	1.1.2012 (=2.183)	1.1.2013 (=2.237)
2006			
2007	12	1	
2008	94	15	2
2009	389	111	13
2010	1.692	345	113
2011		1.711	406
2012			1.703

b. Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2012 beim Bundesfinanzhof erledigten Verfahren betrug (in Monaten):

Revisionen (mit Sachentscheidung)	19
Revisionen (ohne Sachentscheidung)	12
Nichtzulassungsbeschwerden	6
übrige Verfahren	3
sämtliche Verfahren	8

C. Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Jahre 2012

Nachfolgende Zusammenstellung beinhaltet die mit Pressemitteilungen bedachten und im Jahr 2012 zur Veröffentlichung frei gewordenen Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Die Pressemitteilungen und die Entscheidungen sind in vollem Wortlaut auf der Internetseite des Bundesfinanzhofs (www.bundesfinanzhof.de) verfügbar.

I. Einkommensteuer

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung

Fußballspieler als Wirtschaftsgut

(Urteil vom 14. Dezember 2011 I R 108/10) PM Nr. 9

Wesentliche Beteiligung: Maßgeblichkeit des Gesamtvertragskonzepts

(Urteil vom 5. Oktober 2011 IX R 57/10) PM Nr. 18

Finanzierung betrieblicher Investitionen ist auch bei Zahlung über ein Kontokorrentkonto begünstigt

(Urteil vom 23. Februar 2012 IV R 19/08) PM Nr. 39

Qualifizierung der Einkünfte aus Eigenprostitution

(Beschluss vom 15. März 2012 III R 30/10) PM Nr. 55

Verbindliche Bestellung der wesentlichen Betriebsgrundlagen zur Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags bei neugegründeten Betrieben nicht zwingend – Bedeutung für Betreiber von Photovoltaikanlagen

(Urteil vom 20. Juni 2012 X R 42/11) PM Nr. 57

Teilweise Nichtberücksichtigung von Anschaffungskosten nach Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft

(Urteil vom 12. Juli 2012 IV R 39/09) PM Nr. 61

Kosten für Regatta-Begleitfahrt mit Geschäftspartnern anlässlich der Kieler Woche nicht abziehbar

(Urteil vom 2. August 2012 IV R 25/09) PM Nr. 65

Erleichterte steuerneutrale Generationennachfolge bei Personengesellschaften

(Urteil vom 2. August 2012 IV R 41/11) PM Nr. 71

Einlage als Gestaltungsmissbrauch

(Urteil vom 21. August 2012 VIII R 32/09) PM Nr. 77

2. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Steuerbegünstigte Teilbetriebsveräußerung bei einem Steuerberater

(Urteil vom 26. Juni 2012 VIII R 22/09) PM Nr. 66

3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Häusliches Arbeitszimmer als Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit
(Urteil vom 27. Oktober 2011 VI R 71/10) PM Nr. 6

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: „Offensichtlich verkehrsgünstigere“ Straßenverbindung
(Urteile vom 16. November 2011 VI R 19/11 und VI R 46/10) PM Nr. 12

Fahrtkosten im Rahmen einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme und eines Vollzeitstudiums
(Urteile vom 9. Februar 2012 VI R 42/11 und VI R 44/10) PM Nr. 20

Regelmäßige Arbeitsstätte bei Outsourcing
(Urteil vom 9. Februar 2012 VI R 22/10) PM Nr. 33

Mindestanforderungen für ordnungsgemäßes Fahrtenbuch
(Urteil vom 1. März 2012 VI R 33/10) PM Nr. 36

Übernachungskosten und regelmäßige Arbeitsstätte bei LKW-Fahrern
(Urteil vom 28. März 2012 VI R 48/11) PM Nr. 37

Jahreswagenbesteuerung: Arbeitnehmerrabatte als Lohnvorteil
(Urteile vom 26. Juli 2012 VI R 30/09, VI R 27/11) PM Nr. 75

Beruflicher Unfallschaden bei unterbliebener Reparatur nur begrenzt abziehbar
(Urteil vom 21. August 2012 VIII R 33/09) PM Nr. 82

Lohnsteuer: Telefonkosten als Werbungskosten bei längerer Auswärtstätigkeit
(Urteil vom 5. Juli 2012 VI R 50/10) PM Nr. 84

4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Bauzeitinsen können auch bei Überschusseinkünften Herstellungskosten sein
(Urteil vom 23. Mai 2012 IX R 2/12) PM Nr. 52

Nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
(Urteil vom 20. Juni 2012 IX R 67/10) PM Nr. 62

5. Sonstige Einkünfte

„Big Brother“-Gewinn einkommensteuerpflichtig
(Urteil vom 24. April 2012 IX R 6/10) PM Nr. 42

6. Sonderausgaben

Schuldgeld für nicht anerkannte Ergänzungsschule vor 2008 nicht als Sonderausgabe abziehbar
(Urteil vom 19. Oktober 2012 X R 48/09) PM Nr. 1

Kein Sonderausgabenabzug für Schulgeld, das an eine schweizerische Privatschule gezahlt wird
(Urteil vom 9. Mai 2012 X R 3/11) PM Nr. 45

„Praxisgebühr“ nicht als Sonderausgabe abziehbar
(Urteil vom 18. Juli 2012 X R 41/11) PM Nr. 58

Abzug von Kinderbetreuungskosten bei Schwangerschaft der Mutter
(Urteil vom 5. Juli 2012 III R 80/09) PM Nr. 68

Kosten der berufstätigen Eltern für die Unterbringung ihrer Kinder in zweisprachig geführtem Kindergarten abziehbar
(Urteil vom 19. April 2012 III R 29/11) PM Nr. 70

7. Außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen für die Sanierung eines Gebäudes als außergewöhnliche Belastung
(Urteile vom 29. März 2012 VI R 21/11, VI R 70/10 und VI R 47/10) PM Nr. 43

Nachweis der Zwangsläufigkeit von bestimmten Aufwendungen im Krankheitsfall - Neuregelung im Steuervereinfachungsgesetz 2011
(Urteil vom 19. April 2012 VI R 74/10) PM Nr. 49

8. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Kein Kindergeld während einer Übergangszeit von mehr als vier Monaten zwischen Schulzeit und gesetzlichem Wehr- oder Zivildienst
(Urteile vom 22. Dezember 2011 III R 5/07, III R 41/07) PM Nr. 28

Kindergeldanspruch für ein nur im Niedriglohnbereich beschäftigtes Kind
(Urteil vom 15. März 2012 III R 29/09) PM Nr. 40

Kindergeld: Berufsausbildung bei Au-Pair-Aufenthalt im Ausland
(Urteil vom 15. März 2012 III R 58/08) PM Nr. 41

9. Doppelbesteuerungsabkommen / Internationales Steuerrecht

Arbeitslöhne von Piloten irischer Fluggesellschaften sind steuerfrei
(Urteil vom 11. Januar 2012 I R 27/11) PM Nr. 21

Kindergeld: Volljährige geistig behinderte Person als Pflegekind
(Urteil vom 9. Februar 2012 III R 15/09) PM Nr. 29

Verfassungswidrigkeit eines sog. Treaty override
(Beschluss vom 10. Januar 2012 I R 66/09) PM Nr. 30

Besteuerung von Vergütungen für Fernsehübertragungsrechte an Sportveranstaltungen nach dem DBA-Österreich
(Urteil vom 13. Juni 2012 I R 41/11) PM Nr. 64

„Werbende“ ausländische Motorsport-Rennteamer sind steuerpflichtig
(Urteil vom 6. Juni 2012 I R 3/11) PM Nr. 72

II. Körperschaftsteuer (mit Auslandsbezug)

Ist die sog. Zinsschranke verfassungsgemäß?
(Beschluss vom 13. März 2012 I B 111/11) PM Nr. 31

Gemeinnützigkeit eines islamischen Vereins trotz Erwähnung in Verfassungsschutzbericht
(Urteil vom 11. April 2012 I R 11/11) PM Nr. 47

Kitas sind steuerpflichtig
(Urteil vom 12. Juli 2012 I R 106/10) PM Nr. 67

Sog. Mindestbesteuerung ist nicht verfassungswidrig
(Urteil vom 22. August 2012 I R 9/11) PM Nr. 81

III. Gewerbesteuer

Einkünfte eines Fußball-Nationalspielers aus der zentralen Vermarktung der Fußball-Nationalmannschaft durch den DFB unterliegen der Gewerbesteuer
(Urteil vom 22. Februar 2012 X R 14/10) PM Nr. 23

Keine Verfassungszweifel an der Gewerbesteuer
(Beschluss vom 16. Oktober 2012 I B 128/12) PM Nr. 78

Begrenzung der Verlustverrechnung bei der Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß
(Urteile vom 20. September 2012 IV R 36/10, IV R 29/10) PM Nr. 83

IV. Umsatzsteuer

Umsatzsteuer: Vorsteuerberichtigung bei nachträglicher Berufung auf Steuerfreiheit nach Unionsrecht
(Urteil vom 15. September 2011 V R 8/11) PM Nr. 7

Umsatzbesteuerung von Leistungen eines Partyservice
(Urteil vom 23. November 2011 XI R 6/08) PM Nr. 8

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
(Urteil vom 10. November 2011 V R 41/10) PM Nr. 13

Neues zum Vorsteuerabzug
(Urteil vom 9. Februar 2012 V R 40/10 zum Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften, Urteil vom 26. Januar 2012 V R 18/08 beim Erwerb zahlungsgestörter Forderungen und Beschluss vom 22. Dezember 2011 V R 29/10 zum Vorsteuerabzug aus Strafverteidigungskosten) PM Nr. 14

Umsatzsteuer bei Verkäufen über „ebay“
(Urteil vom 26. April 2012 V R 2/11) PM Nr. 34

Kein ermäßigter Steuersatz für gemeinnützige Körperschaften
(Urteil vom 8. März 2012 V R 14/11) PM Nr. 44

EuGH-Vorlage zur Rabattgewährung durch Reisebüros
(Beschluss vom 26. April 2012 V R 18/11) PM Nr. 51

EuGH-Vorlage zur Abgabe von Zytostatika im Krankenhaus
(Beschluss vom 15. Mai 2012 V R 19/11) PM Nr. 54

Umsatzsteuerrechtliche Leistungsbeziehungen im Internet
(Urteil vom 15. Mai 2012 XI R 16/10) PM Nr. 74

V. Grundsteuer

Windkraftanlagen als wirtschaftliche Einheit
(Urteil vom 25. Januar 2012 II R 25/10) PM Nr. 19

BFH bejaht Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung des Anspruchs auf Teilerlass der Grundsteuer bei einem geminderten Mietertrag
(Urteil vom 18. April 2012 II R 36/10) PM Nr. 38

VI. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Zahlungen eines Ehegatten auf ein Oder-Konto der Eheleute als freigebige Zuwendung an den anderen Ehegatten
(Urteil vom 23. November 2011 II R 33/10) PM Nr. 27

Vom Erblasser herrührende Steuerschulden für das Todesjahr als Nachlassverbindlichkeiten
(Urteil vom 4. Juli 2012 II R 15/11) PM Nr. 60

Bundesfinanzhof legt das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit vor
(Beschluss vom 27. September 2012 II R 9/11) PM Nr. 69

VII. Marktordnungs- und Zollrecht

Sicherheitsüberprüfung der Bediensteten als Voraussetzung für AEO-Status
(Urteil vom 19. Juni 2012 VII R 43/11) PM Nr. 59

VIII. Energiesteuer, Kernbrennstoffsteuer

Kein vorläufiger Rechtsschutz gegen Kernbrennstoffsteuer
(Beschluss vom 9. März 2012 VII B 171/11) PM Nr. 16

Flugbenzin: Keine Steuerbefreiung für Firmenflugzeuge
(Urteil vom 28. Februar 2012 VII R 9/09) PM Nr. 53

IX. Abgabenordnung / Verfahrensrecht / Vollstreckung

Keine Aussetzungszinsen für fehlerhaft zu hoch ausgesetzte Beträge bei vollem Erfolg des Rechtsbehelfs

(Urteil vom 31. August 2011 X R 49/09) PM Nr. 4

Keine Korrektur der Anrechnungsverfügung nach Zahlungsverjährung

(Urteil vom 25. Oktober 2011 VII R 55/10) PM Nr. 5

Bundesfinanzhof bejaht Verfassungsmäßigkeit der Zuteilung der Identifikationsnummer und der dazu erfolgten Datenspeicherung

(Urteil vom 18. Januar 2012 II R 49/10) PM Nr. 10

Willkür- und Schikaneverbot bei Erlass einer Prüfungsanordnung

(Urteil vom 28. September 2011 VIII R 8/09) PM Nr. 15

Elektronische Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen

(Urteil vom 14. März 2012 XI R 33/09) PM Nr. 24

Revisionsverfahren um Steuererlass bei sanierungsbedingtem Forderungsverzicht nach der Streichung des § 3 Nr. 66 EStG a.F. ist ohne Sachentscheidung erledigt

(Beschluss vom 28. Februar 2012 VIII R 2/08) PM Nr. 32

Konkurrenten eines gemeinnützigen Vereins können vom Finanzamt Auskunft darüber verlangen, welcher Steuersatz auf dessen Umsätze angewendet worden ist

(Urteil vom 26. Januar 2012 VII R 4/11) PM Nr. 35

Kein Anspruch auf einen bestimmten rechtmäßigen Inhalt einer verbindlichen Auskunft

(Urteil vom 29. Februar 2012 IX R 11/11) PM Nr. 50

Aufrechnung im Insolvenzverfahren (Änderung der Rechtsprechung)

(Urteile vom 25. Juli 2012 VII R 44/10, VII R 29/11) PM Nr. 73

Fiktive Säumnis kann Folge einer Scheckeinreichung sein

(Urteil vom 28. August 2012 VII R 71/11) PM Nr. 79

D. Im Jahr 2012 eingegangene Revisionen von besonderem Interesse

I. Einkommensteuer

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Rückstellung für Verfall: In einem Strafurteil kann der Verfall, also die Abschöpfung des durch die Straftat Erlangten, angeordnet werden. In dem Verfahren X R 23/12 stellt sich dem X. Senat die Frage, ob der Bildung einer Rückstellung in einem solchen Fall das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG entgegensteht, nach dem mit einer Straftat zusammenhängende Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind.

Rückstellung für Geldbußen wegen Kartellverstößen: Gegenstand des Verfahrens IV R 4/12 ist die Frage, ob für eine von der Europäischen Kommission wegen Verstoßes gegen europäisches Kartellrecht verhängte, aber noch nicht geleistete Geldbuße eine Rückstellung für einen darin möglicherweise enthaltenen (Gewinn-)abschöpfungsteil gebildet werden darf oder ob dem ein Abzugsverbot entgegensteht.

Zuschuss für Werbemaßnahmen: Im Verfahren IV R 25/12 hat sich der IV. Senat mit der Frage zu befassen, ob die Zahlung eines Zuschusses für die Vermarktung eines Kinofilms an einen Lizenznehmer beim zahlenden Lizenzgeber zu einer den Gewinn sofort mindernden Ausgabe oder aber dazu führt, dass der Aufwand über die Laufzeit des Lizenzvertrags verteilt werden muss.

Investitionsabzugsbetrag bei Planung einer Biogas- bzw. Photovoltaikanlage: In den Verfahren X R 42/11 und X R 20/11 wurde bereits geklärt, dass bei in Gründung befindlichen Betrieben die Investitionsabsicht für die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags neben der verbindlichen Bestellung auch durch andere geeignete Indizien belegt werden kann. Die Verfahren IV R 30/12 und IV R 38/12 bieten dem IV. Senat die Gelegenheit näher zu konkretisieren, ob bei der Planung einer Biogas- bzw. Photovoltaikanlage diese Absicht durch die Einholung eines unverbindlichen Angebots belegt bzw. ob in unzureichenden finanziellen Mitteln für eine derartige Anschaffung ein Indiz für das Fehlen einer solchen Absicht gesehen werden kann.

2. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Wechsel der Gewinnermittlungsart bei Realteilung: In dem Verfahren III R 32/12 stellt sich dem III. Senat die Frage, ob im Fall einer durch Realteilung aufgelösten Mitunternehmerschaft und sodann in Einzelpraxen fortgeführten Tätigkeit zum Stichtag zwingend ein Wechsel von der Einnahmen-Überschussrechnung zum Bestandsvergleich vorzunehmen und damit ein Übergangsgewinn zu ermitteln ist.

Ferrari als Betriebsvermögen eines Tierarztes: In dem Verfahren VIII R 20/12 hat der VIII. Senat zu entscheiden, ob ein Ferrari Spider gewillkürtes Betriebsvermögen sein kann und ob die entsprechenden Aufwendungen unangemessen im Sinne des § 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG sind.

Wohnungskosten für Küche, Flur und Bad als Betriebsausgabe: Dem VIII. Senat stellt sich im Verfahren VIII R 10/12 die Frage, ob auch die Kosten für Flur, Küche und Bad in einer privat und betrieblich genutzten Wohnung anteilig Betriebsausgaben sind.

Veruntreute Fremdgelder als Betriebseinnahmen: In dem Verfahren VIII R 19/12 hat der VIII. Senat zu entscheiden, ob die von einem Anwalt vereinnahmten Fremdgelder auch dann als durchlaufender Posten ergebnisneutral zu behandeln sind, wenn er diese pflichtwidrig nicht an die betreffenden Mandanten weitergeleitet hat.

Einkünfte einer Fernsehwerbemoderatorin: Das Verfahren VIII R 5/12 bietet dem VIII. Senat erneut Gelegenheit, freiberufliche und gewerbliche Einkünfte voneinander abzugrenzen. Im Streitfall stellt sich die Frage, ob eine Fernsehmoderatorin, die Verkaufssendungen moderiert, journalistisch, künstlerisch oder wissenschaftlich und damit freiberuflich oder aber gewerblich tätig ist.

3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Verfassungsmäßigkeit der beschränkten Abzugsfähigkeit von Berufsausbildungskosten: In den Verfahren VI R 2, 6 und 8/12 stellt sich u.a. die Frage, ob das vom Steuergesetzgeber rückwirkend angeordnete Abzugsverbot für erstmalige Berufsausbildungskosten außerhalb eines Dienstverhältnisses mit der Verfassung im Einklang steht.

Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch: Wird einem Arbeitnehmer ein Firmenwagen überlassen und darf er ihn auch privat nutzen, ist der daraus resultierende geldwerte Vorteil mit der pauschalen 1%-Methode zu bewerten. Diese für den Arbeitnehmer häufig ungünstige Pauschalermittlung findet keine Anwendung, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird. In dem Verfahren VI R 35/12 wird sich der VI. Senat mit der Frage auseinandersetzen, ob das Fahrtenbuch für ein ganzes Jahr zu führen ist oder ob es für seine Ordnungsgemäßheit ausreicht, dass dieses lediglich für einen Teil des Jahres geführt wird.

4. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Hybridanleihe als Finanzinnovation: Das Verfahren VIII R 42/12 bietet dem VIII. Senat die Möglichkeit, im Fall einer Hybridanleihe (sog. Floater) zu entscheiden, ob diese angesichts der Trennbarkeit von Kapitalstamm und Zinscoupon eine Finanzinnovation im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG ist.

Gutschriften im Schneeballsystem: Der VIII. Senat hat in dem Verfahren VIII R 25/12 erneut darüber zu urteilen, ob die Gutschrift von Erträgen durch die Anlagegesellschaft beim Anleger zu einem Zufluss von Kapitaleinnahmen führt. Insbesondere stellt sich die Frage, ob ein Anlagebetreiber ein leistungswilliger und leistungsfähiger Schuldner ist.

5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Kosten für die Entlassung aus einem Kreditvertrag: Im Verfahren IX R 12/12 wird der IX. Senat entscheiden, ob Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der Entlassung aus einem zur Finanzierung einer vermieteten Immobilie begründeten Kreditverhältnis entstanden sind, als Zinszahlungen im Rahmen der Vermietungseinkünfte abzugsfähig oder – im Hinblick auf eine gleichzeitige Vereinbarung über den geplanten Verkauf des Objekts – als Vorfälligkeitsentschädigung dem Veräußerungsvorgang zuzurechnen sind.

Aufteilung der Kosten für ein gemischtgenutztes Arbeitszimmer: Das Verfahren IX R 23/12 wirft die Frage auf, ob die Kosten für ein Arbeitszimmer, das der Steuerpflichtige für die Verwaltung vermieteter Immobilien, gleichzeitig aber in nicht unerheblichem Umfang für die Erledigung privater

Bürotätigkeiten nutzt, entsprechend dem Beschluss des Großen Senats vom 21. September 2009 GrS 1/06 anhand der tatsächlichen Nutzungsverhältnisse aufgeteilt und anteilig als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften berücksichtigt werden können.

Anerkennung von Mietverträgen unter nahen Angehörigen: In dem Verfahren IX R 26/12 ist streitig, ob die Grundsätze über die Anerkennung von Mietverträgen zwischen nahen Angehörigen auch dann gelten, wenn Eigentümer und Vermieter der betroffenen Wohnungen eine Grundstücksgemeinschaft ist, an der die Väter der beiden (volljährigen) Mieter jeweils nur zur Hälfte beteiligt sind.

Ersetzen eines undichten Flachdachs durch ein Satteldach: Im Verfahren IX R 36/12 wird der IX. Senat zu entscheiden haben, ob Aufwendungen für die Errichtung eines Satteldachs anstelle des vorhandenen undichten Flachdachs sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen oder auf die Abnutzungsdauer zu verteilende Herstellungskosten des vermieteten Gebäudes sind, wenn durch die Maßnahme zwar noch kein für Wohnzwecke ausbaufähiges Dachgeschoss entstanden ist, aber eine Nutzung als Speicher möglich erscheint.

Schuldzinsenabzug bei Wechsel zur Liebhaberei: Mit Urteil vom 20. Juni 2012 IX R 67/10 hat der IX. Senat entschieden, dass Schuldzinsen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer vermieteten Immobilie auch nach Veräußerung dieses Objekts als nachträgliche Werbungskosten abziehbar sind, wenn der erzielte Veräußerungserlös nicht ausreicht, um den Kredit zu tilgen. Das Revisionsverfahren IX R 37/12 wirft die Frage auf, ob ein nachträglicher Abzug von Schuldzinsen auch dann zu gewähren ist, wenn die Vermietungsabsicht durch einen Wechsel zur Liebhaberei wegfällt.

6. Sonstige Einkünfte

Spekulationsgeschäft trotz Erbbaurechtslöschung nach Erwerb: In der dem Verfahren IX R 31/12 zugrunde liegenden Fallkonstellation erwarben die Kläger ein Grundstück und ließen das darauf lastende Erbbaurecht zeitgleich löschen. Der IX. Senat hat nun zu entscheiden, ob das anschließend innerhalb der Spekulationsfrist des § 23 EStG lastenfrei veräußerte Grundstück mit dem belastet angeschafften wirtschaftlich identisch ist.

Kosten eines Abgeordneten für ein Wahlprüfungsverfahren: Der IX. Senat wird im Verfahren IX R 33/12 zu entscheiden haben, ob Aufwendungen eines Abgeordneten für ein Wahlprüfungsverfahren (anteilig) durch die steuerfreie Kostenpauschale nach § 22 Nr. 4 Satz 2 EStG abgegolten oder in voller Höhe Werbungskosten zu den Abgeordnetenbezügen sind.

7. Sonderausgaben

Antrag auf Realsplitting als rückwirkendes Ereignis: Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind als Sonderausgaben abziehbar, wenn der Leistende dies beantragt und der Empfänger, der diese zu versteuern hat, zustimmt (sog. Realsplitting). Das Verfahren X R 33/12 bietet dem X. Senat Gelegenheit zu klären, ob allein der nach Eintritt der Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids des leistenden Ehegatten von diesem gestellte Antrag auf Realsplitting bei fortgeltender Zustimmungserklärung des Empfängers für die Annahme eines rückwirkenden Ereignisses nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO ausreicht.

Schätzung des Sanierungsaufwands für denkmalgeschützte Gebäude: Sanierungsaufwendungen an zu Wohnzwecken genutzten, denkmalgeschützten Gebäuden können steuerlich geltend gemacht

werden, wenn durch eine Bescheinigung der Denkmalbehörde die Denkmaleigenschaft des Gebäudes und die Erforderlichkeit der Aufwendungen nachgewiesen wird. Gegenstand des Verfahrens X R 7/12 ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Finanzbehörde vor Ergehen der Bescheinigung der Denkmalbehörde als Grundlagenbescheid die Sanierungsaufwendungen zu schätzen und damit im Einkommensteuerbescheid zu berücksichtigen hat.

8. Außergewöhnliche Belasungen

Kosten für die Unterbringung und Verpflegung in einem Pflegeheim: Gegenstand der Verfahren VI R 20 und 21/12 ist die Frage der Abziehbarkeit von Kosten der Unterbringung in einem Pflegeheim als außergewöhnliche Belastung, wenn die Pflegebedürftigen ohne Abschluss eines Pflege-Wohnvertrages in einer Senioreneinrichtung leben.

9. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Kindergeldberechtigung von sog. Ortskräften einer deutschen Botschaft: Im Verfahren V R 9/12 geht es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine sog. Ortskraft einer deutschen Botschaft für ihre in der Dominikanischen Republik lebenden Kinder Kindergeld erhält.

Anspruch auf Kindergeld über die Höchstaltersgrenze hinaus: Für ein Kind, das sich in Berufsausbildung befindet, wird Kindergeld grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt. Über diese Altersgrenze hinaus wird ein Kind dann berücksichtigt, wenn es den Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat. In dem Verfahren XI R 12/12 hat der BFH zu klären, ob ein Kind, das (bereits) während der Ableistung seines Zivildienstes eine Ausbildung beginnt, über die Höchstaltersgrenze hinaus kindergeldrechtlich berücksichtigt werden kann.

10. Verlustabzug

Verkürzung des Verlustrücktragszeitraums: In dem Verfahren IX R 20/12 wird der IX. Senat zu entscheiden haben, ob die durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 (BGBl. I 1999, 402) eingeführte Verkürzung des Verlustrücktragszeitraums von zwei Jahren auf ein Jahr verfassungsgemäß ist.

II. Körperschaftsteuer

Betriebsausgabenabzugsverbot für Gewerbesteuer: Die Gewerbesteuer, die für Erhebungszeiträume festgesetzt wird, die nach dem 31. Dezember 2007 enden, kann ein Steuerpflichtiger nicht mehr als Betriebsausgabe abziehen. In dem Verfahren I R 21/12 wird sich der I. Senat mit der Frage zu beschäftigen haben, ob dieses Abzugsverbot jedenfalls dann gegen den allgemeinen Gleichheitssatz oder die Eigentumsgarantie verstößt, wenn es bei einer GmbH mit der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen zusammentrifft.

III. Umsatzsteuer

Umsätze eines Arbeitstherapeuten: Im Verfahren V R 8/12 ist streitig, ob im Rahmen eines psychiatrischen Rehabilitations- und Therapiekonzepts unter fachärztlicher Aufsicht an eine Klinik erbrachte Leistungen eines Arbeitstherapeuten als eng mit ärztlichen Heilbehandlungen verbundene Nebenleistungen steuerfrei sind.

Umsätze eines Vereins: Im Verfahren V R 13/12 ist streitig, ob die im Rahmen des ärztlichen Notfalldienstes erbrachten Leistungen eines Vereins der freien Wohlfahrtspflege, die z.B. in der Einrichtung und dem Betrieb einer Notrufleitzentrale und eines Fahrdienstbetriebs mit als Rettungshelfer ausgebildeten Fahrern bestehen, steuerfrei sind.

Fahrzeugüberlassung an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH: Der XI. Senat wird sich in den Verfahren XI R 2/12 und XI R 3/12 mit der Frage auseinandersetzen, ob die Überlassung von Fahrzeugen an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Höhe des mit der ertragsteuerrechtlichen Pauschale (Erhöhung um 0,03 % des Listenpreises monatlich für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) bewerteten geldwerten Vorteils umsatzsteuerpflichtig ist, und zwar unabhängig davon, wie häufig die Fahrzeuge für diese Fahrten genutzt werden.

IV. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Pflegefreibetrag für unterhaltsverpflichtete Erben: Gegenstand des Verfahrens II R 23/12 ist die Frage, ob der Pflegefreibetrag nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG auch dem Erben zu gewähren ist, der aufgrund seiner Unterhaltspflicht gesetzlich verpflichtet war, gegenüber dem Erblasser Pflegeleistungen zu erbringen.

Doppelbesteuerung von ausländischem Kapitalvermögen: Zahlt der Erbe eines Inländers in einem ausländischen Staat eine der deutschen Erbschaftsteuer entsprechende Steuer, ist diese auf die deutsche Erbschaftsteuer u.a. nur anzurechnen, wenn die ausländische Steuer für Auslandsvermögen i.S. des § 21 Abs. 2 ErbStG angefallen ist, wozu ausländisches Kapitalvermögen nicht gehört. Der II. Senat wird daher im Verfahren II R 10/12 zu entscheiden haben, ob die hieraus resultierende Doppelbesteuerung von ausländischem Kapitalvermögen verfassungs- und unionsrechtlich zulässig ist.

V. Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuerminderung wegen Erstattung der Erwerbsnebenkosten durch den Verkäufer: Die Grunderwerbsteuer wird gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG auf Antrag niedriger festgesetzt, wenn die Gegenleistung für das Grundstück herabgesetzt wird. Das Verfahren II R 1/12 wirft die Frage auf, ob eine Herabsetzung des Kaufpreises auch dann vorliegt, wenn sich der Verkäufer im Grundstückskaufvertrag gegenüber dem Käufer verpflichtet hat, dessen Erwerbsnebenkosten (z.B. Notar- und Finanzierungskosten) nachträglich zu erstatten.

VI. Stromsteuer

Erlass der Stromsteuer wegen Forderungsausfällen: Der VII. Senat wird sich in dem Verfahren VII R 8/12 mit der Frage auseinandersetzen, ob die Stromsteuer aus Billigkeitsgründen zu erlassen ist, wenn der Energieversorger die Stromsteuer nicht auf die Endabnehmer abwälzen kann, weil Kunden nicht in der Lage sind, die Stromsteuer zu entrichten.

VII. Energiesteuer

Steuerentlastung nach dem Energiesteuergesetz: In dem Verfahren VII R 19/12 hat der VII. Senat zu klären, ob die Verwendung von Erdgas in der Abhitzekessel-Zusatzfeuerung einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage energiesteuerrechtlich zu begünstigen ist.

Steuerentlastung nach dem Energiesteuergesetz: In dem Verfahren VII R 27/12 hat der VII. Senat zu entscheiden, ob einem Kraftstoff, der aus einem Gemisch von Dieselmotorkraftstoff und Biokraftstoff besteht, in Höhe des Biokraftstoffanteils die Steuerentlastung nach dem Energiesteuergesetz gewährt werden kann.

VIII. Abgabenordnung / Verfahrensrecht / Vollstreckung

Prozesszinsen: In dem Verfahren III R 11/12 geht es um die Frage, ob ein Anspruch auf Prozesszinsen nach § 236 AO ausgeschlossen ist, wenn der Kläger die Tatsachen, die zur Abhilfe seines Klagebegehrens geführt haben, i.S. des § 137 Satz 1 FGO früher hätte geltend machen und beweisen können, er den Rechtsstreit aber nicht in der Hauptsache für erledigt erklärt, sondern die Klage zurücknimmt. § 236 Abs. 3 AO setzt nach seinem Wortlaut eine Kostenentscheidung nach § 137 Satz 1 FGO voraus.

Beraterverschulden bei Erstellung einer komprimierten Elster-Erklärung: Gegenstand des Verfahrens III R 12/12 ist die Frage, ob eine Änderung eines bereits bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids zugunsten des Steuerpflichtigen wegen nachträglichen Bekanntwerdens einer neuen Tatsache am groben Verschulden des steuerlichen Beraters scheitert, weil dieser von sich aus eine abgekürzte (sog. komprimierte) Steuererklärung im Elster-Verfahren erstellt und seinem Mandanten so die Möglichkeit genommen hat, sich mit den Sachverhalten zu befassen, die im Ausdruck gelöscht wurden. Fraglich ist zudem, ob der steuerliche Berater insoweit ggf. gleichsam „ins Blaue“ hätte nachfragen müssen, um ein grobes Verschulden zu vermeiden.

Haftung des GmbH-Geschäftsführers: In dem Verfahren VII R 12/12 hat der VII. Senat zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen von einer „Firmenbestattung“ auszugehen ist und welche Auswirkungen ggf. eine solche Firmenbestattung auf die Haftungsinanspruchnahme des Geschäftsführers haben kann.

Gebührenbemessung für verbindliche Auskunft: Die Handlungen der Finanzämter sind grundsätzlich gebührenfrei. Die Erteilung einer „verbindlichen Auskunft“ ist wegen des besonderen „Dienstleistungscharakters“ jedoch gebührenpflichtig. Im Verfahren IV R 13/12 hat der IV. Senat die Frage zu beantworten, ob der für die Gebührenbemessung grundsätzlich maßgebliche Gegenstandswert den steuerlichen Auswirkungen des dargelegten Sachverhalts entspricht oder ob – wie z.B. im Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung – nur 10 v.H. der steuerlichen Auswirkungen als Gegenstandswert maßgeblich sind.

IX. Berufsrecht

Grenzüberschreitende Hilfeleistung in Steuersachen: In dem Verfahren II R 44/12 wird der II. Senat zu entscheiden haben, ob es die unionsrechtliche Dienstleistungsfreiheit verletzt, dass nach § 3a StBerG ein im EU-Ausland ansässiger Steuerberater in Deutschland nur vorübergehend und gelegentlich, nicht aber dauerhaft und regelmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen darf.

E. Im Jahr 2013 zu erwartende Entscheidungen von besonderer Bedeutung

I. Einkommensteuer

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Betriebsausgabenabzug für teilweise als Arbeitszimmer genutzte Räume: In den Verfahren III R 62/11 und X R 32/11 werden der III. Senat und der X. Senat damit befasst sein, ob im Anschluss an die Entscheidung des Großen Senats vom 21. September 2009 GrS 1/06 (BFHE 227, 1, BStBl II 2010, 672) Aufwendungen für Räume, die sowohl betrieblich als auch privat genutzt werden, anteilig als Betriebsausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer abgezogen werden können.

Mitunternehmerstellung bei ungeklärter Erbenstellung: Werden nach dem Tod eines Kommanditisten dessen Erben Gesellschafter, sind sie auch für ertragsteuerliche Zwecke Mitunternehmer. Gegenstand des Verfahrens IV R 15/10 ist die Frage, inwieweit dies auch bei einer ungeklärten erbrechtlichen Lage gilt, in der sich die potentiellen Erben vergleichsweise darüber einigen, wer als Erbe anzusehen ist.

Rückstellungen für Kosten der technischen Anpassung von Flugzeugen: Luftfahrtunternehmen sind nach den Lufttüchtigkeitsanweisungen des Luftfahrtbundesamtes sowie nach den harmonisierten Regelungen für die europäische Luftfahrt (sog. Joint Aviation Requirements) verpflichtet, ihre Flugzeuge an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen. In dem Verfahren IV R 7/11 wird der IV. Senat klären, ob für die zu erwartenden Kosten zur Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen Rückstellungen gebildet werden dürfen.

Halbabzugsverbot für Grundstücksaufwendungen bei einer Betriebsaufspaltung: In den Verfahren X R 17/11 und X R 6/12 hat der X. Senat zu klären, ob bei einem teilweisen Verzicht auf künftige Pachteinnahmen Grundstücksaufwendungen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung in voller Höhe oder nach § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG nur zur Hälfte als Betriebsausgaben abziehbar sind. Entscheidend hierfür ist, ob die Betriebsausgaben in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Beteiligungserträgen aus der Betriebs-GmbH oder allein in Zusammenhang mit den Pachteinnahmen stehen.

Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze in § 17 EStG: In Bezug auf Anteilsveräußerungen nach Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze in § 17 EStG durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 (BGBl. I 1999, 402) von 25% auf 10% wird der IX. Senat in den Verfahren IX R 34/11 und IX R 7/12 zu entscheiden haben, ob das Vorliegen einer wesentlichen Beteiligung „innerhalb der letzten fünf Jahre“ nach der im jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Gesetzesfassung oder einheitlich nach der im Veräußerungszeitpunkt maßgebenden Wesentlichkeitsgrenze zu beurteilen ist. Dieselbe Rechtsfrage, jedoch zur Absenkung der Beteiligungsgrenze durch das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I 2000, 1433) von 10% auf 1% stellt sich dem IX. Senat in dem Verfahren IX R 19/12.

Nachträgliche Änderung eines Auflösungsverlusts nach § 17 EStG: Im Verfahren IX R 34/12 ist streitig, ob sich ein Auflösungsverlust nach § 17 EStG nachträglich ändert, wenn der Steuerpflichtige mit seinen Gläubigern später eine neue Zahlungsvereinbarung trifft, die zu einem längeren Zahlungsverlauf der von ihm übernommenen und grundsätzlich abzuzinsenden Zahlungsverpflichtungen führt.

Rechtsanwalts- und Steuerberatungskosten für Verständigungsverfahren: Das Verfahren IX R 25/12 wirft die Frage auf, ob Rechtsanwalts- und Steuerberatungskosten, die dem Kläger im Zusammenhang mit einem Verständigungsverfahren wegen der Besteuerung eines Gewinns aus der Veräußerung einer GmbH-Beteiligung entstanden sind, im Rahmen des § 17 Abs. 2 EStG als Veräußerungskosten steuermindernd zu berücksichtigen sind.

2. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Abfärbewirkung bei geringfügiger gewerblicher Tätigkeit: Die Verfahren VIII R 16/11, VIII R 41/11 sowie VIII R 6/12 bieten dem VIII. Senat Gelegenheit näher zu konkretisieren, wann die Umqualifizierung selbständiger Einkünfte einer Personengesellschaft aufgrund „geringer“ gewerblicher Einkünfte in Einkünfte aus Gewerbebetrieb unverhältnismäßig ist und ob es dafür auf die absolute Höhe der schädlichen Einkünfte ankommt oder die Relation zu den Gesamteinnahmen der Gesellschaft (mit-)entscheidend ist.

Steuerpflicht von Honoraren für Kinderbetreuung: In den Verfahren VIII R 29/11 sowie VIII R 30/11 wird sich der VIII. Senat mit der Frage beschäftigen, ob die von einer Vollzeitkinderbetreuerin vereinnahmten Honorare und Sachkostenpauschalen steuerpflichtige Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit sind und ob die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 EStG für diese Honorare erfüllt sind.

Auslandsreisen eines Lehrbuchautors: Der VIII. Senat hat in dem Verfahren VIII R 51/10 zu entscheiden, ob die Kosten eines nebenberuflichen Lehrbuchautors für Auslandsaufenthalte in Italien und Spanien beruflich veranlasst sind oder zumindest eine außergewöhnliche Belastung darstellen, weil der Aufenthalt in südlichen Gefilden ärztlich empfohlen war.

3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Überobligatorische Arbeitgeberbeiträge für Grenzgänger als Arbeitslohn: Ist eine in Deutschland lebende Person in der Schweiz als Arbeitnehmer beschäftigt, kann sein Arbeitgeber über die gesetzliche Zukunftssicherung hinaus weitere Beiträge für die Zukunftssicherung erbringen (sog. überobligatorische Vorsorge). In dem Verfahren VI R 6/11 wird der VI. Senat klären, ob die nach schweizerischem Recht erbrachten Arbeitgeberbeiträge für diese überobligatorische Vorsorge als Arbeitslohn des Grenzgängers zu versteuern sind.

Werbungskostenabzug für Familienheimfahrten trotz PkW-Überlassung: Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen am Beschäftigungsort neben ihrem Hauptwohnsitz einen weiteren Haushalt führen, können u.a. eine Familienheimfahrt pro Woche steuermindernd geltend machen. In dem Verfahren VI R 33/11 wird der VI. Senat prüfen, ob dies auch für solche Familienheimfahrten gilt, die mit einem vom Arbeitgeber überlassenen Firmenwagen durchgeführt werden.

Verfassungsmäßigkeit der 1%-Methode für private Nutzung von Firmenfahrzeugen: In dem Verfahren VI R 51/11 geht es um die Frage, ob die Bemessung des geldwerten Vorteils der Privatnutzung von Firmenwagen anhand der 1%-Methode insoweit verfassungsmäßig ist, als dieser Vorteil noch immer nach dem Listenpreis bei der Erstzulassung bemessen wird, obwohl bei Neuwagenkäufen mittlerweile allgemein Rabatte gewährt werden.

Erschütterung des Anscheinsbeweises bei der Nutzung eines Firmenwagens: Ist einem Arbeitnehmer die private Nutzung des ihm überlassenen Firmenwagens gestattet, kann der sich daraus ergebende geldwerte Vorteil mit der pauschalen 1%-Methode bewertet werden. In den

Verfahren VI R 26/10 und VI R 31/10 geben die Arbeitnehmer an, sie hätten den Firmenwagen trotz des Bestehens einer solchen Nutzungsberechtigung nicht privat genutzt. Es stellt sich die Frage, ob diese Behauptung einzig durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch oder sonst – etwa durch Spesenabrechnungen (VI R 26/10) oder durch Zeugenbeweis (VI R 31/10) – belegt werden kann.

Beitrag für Golfclub als Arbeitslohn: In dem Verfahren VI R 31/10 wird der VI. Senat ferner entscheiden, ob der von einer GmbH für ihren angestellten Geschäftsführer entrichtete Beitrag für eine angeordnete Mitgliedschaft in einem Golfclub für den Geschäftsführer Arbeitslohn ist, obwohl der Geschäftsführer selbst keine Platzreife hat.

Zuwendungen an Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen: Gibt der Arbeitgeber bei Betriebsveranstaltungen (Firmenjubiläen oder Weihnachtsfeiern) mehr als 110 € pro Arbeitnehmer aus, sollen diese Aufwendungen nach Ansicht der Finanzverwaltung unüblich und damit insgesamt Arbeitslohn für den Arbeitnehmer sein. Der VI. Senat wird in mehreren Verfahren (VI R 79/10, VI R 93 bis 96/10 und VI R 7/11) zu entscheiden haben, ob diese Freigrenze angesichts des allgemeinen Preisanstiegs noch angemessen ist. Zudem ist dabei die Frage relevant, ob für die Berechnung des Überschreitens der Freigrenze auf die eingeladenen, die angemeldeten oder die tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer abzustellen ist.

Besteuerung beamtenrechtlicher Ruhegehälter nach dem Alterseinkünftegesetz: Die Besteuerung der Alterseinkünfte wird durch das Alterseinkünftegesetz aufgrund bundesverfassungsgerichtlicher Vorgaben während eines Übergangszeitraums schrittweise vereinheitlicht. Dabei werden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung anteilig mit einem jährlich steigenden Besteuerungsanteil erfasst. In dem Verfahren VI R 83/10 ist durch den VI. Senat zu entscheiden, ob nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährte Ruhegehälter steuerlich von Verfassungen wegen ebenfalls nur anteilig oder nach wie vor in voller Höhe zu erfassen sind.

Besteuerung von Betriebsrenten: Gewährt ein Arbeitgeber zur Ergänzung der gesetzlichen Altersversorgung des Arbeitnehmers Betriebsrenten, ist für diese grundsätzlich erst dann ein Versorgungsfreibetrag zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer das 63. Lebensjahr vollendet hat. Dagegen sind aufgrund von beamtenrechtlichen Vorschriften gezahlte Bezüge unabhängig von einer Altersgrenze durch den Versorgungsfreibetrag begünstigt. Der VI. Senat wird in dem Verfahren VI R 12/11 klären, ob diese Differenzierung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar ist.

4. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Steuerbarkeit von Erstattungszinsen: In den Verfahren VIII R 1/11, VIII R 38,39/11, VIII R 48/11, VIII R 26/12, VIII R 28, 29/11 steht auf dem Prüfstand, ob die als Reaktion auf das BFH-Urteil vom 15. Juni 2010 VIII R 33/07 (BFHE 230, 109) erlassene Neuregelung in § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG die Rechtsauffassung des BFH überspielt, wonach die Erstattungszinsen teilweise nicht steuerbar sind und ob verfassungsrechtliche Bedenken – insbesondere im Hinblick auf die rückwirkende Anwendung der Neuregelung – durchgreifen.

Totalüberschussprognose bei Optionen: Gegenstand des Verfahrens VIII R 28/11 ist die Frage, ob für die Prüfung der Überschusserzielungsabsicht der Zeitpunkt der Anschaffung oder der Ausübung einer Option maßgeblich ist, wenn in Ausübung der Option eine Inhaberschuldverschreibung angeschafft wird und sich unter Berücksichtigung von Rückzahlungen und Zinsen aus der Inhaberschuldverschreibung ein negatives Ergebnis ergibt.

Nutzung spanischer Immobilie als verdeckte Gewinnausschüttung: Gegenstand der Verfahren VIII R 45-47/10 ist die Frage, ob die von einer spanischen Kapitalgesellschaft unentgeltlich zur Nutzung überlassene Immobilie in Spanien beim deutschen Gesellschafter als verdeckte Gewinnausschüttung zu Einnahmen aus Kapitalvermögen führt, obwohl die Gesellschaft nach deutschen Maßstäben mangels Geschäftstätigkeit ein Liebhabereibetrieb ist.

5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Vermietungsaktivitäten bei leerstehender Wohnung: In mehreren Fällen (IX R 68/10, IX R 38/12) wird sich der IX. Senat damit auseinandersetzen, welche Anforderungen an die Bemühungen eines Steuerpflichtigen zur Vermietung einer jahrelang leerstehenden Wohnung zu stellen sind, um von einer fortbestehenden Vermietungsabsicht ausgehen zu können.

Erbaueinandersetzungskosten als Anschaffungsnebenkosten bei unentgeltlichem Erwerb: Anlässlich des Verfahrens IX R 43/11 wird der IX. Senat Stellung nehmen zu der Frage, ob sich die Kosten für eine Erbaueinandersetzung, die zur unentgeltlichen Übertragung von – teilweise – vermieteten Objekten auf den Steuerpflichtigen führt, als Anschaffungsnebenkosten im Wege der AfA steuerlich auswirken, soweit sie auf vermietete Räumlichkeiten entfallen.

6. Sonstige Einkünfte

Besteuerung von Teilkapitalabfindungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen: Gegenstand der Verfahren X R 3/12 und X R 11/12 ist die Frage, ob einmalige Teilkapitalabfindungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen wie laufende Rentenzahlungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG zu versteuern sind. Dabei wird der X. Senat ggf. zu klären haben, ob eine solche Besteuerung auch dann verfassungsgemäß ist, wenn die Kapitalabfindung auf vor Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes erbrachten Beiträgen beruht.

Erstmalige Verlustfeststellung trotz Teilverjährung der Steuerfestsetzung: Im Verfahren IX R 30/12 wird sich der IX. Senat mit der Frage beschäftigen, ob eine erstmalige Feststellung von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften nach §§ 23, 10d EStG auch dann möglich ist, wenn die Steuerfestsetzung des Verlustjahres allein wegen hinterzogener und später nacherklärter Einkünfte aus Kapitalvermögen noch nicht verjährt und im Übrigen Teilverjährung eingetreten ist.

7. Sonderausgaben

Umfang der Abziehbarkeit von Beiträgen an die Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister: In dem Verfahren X R 18/10 stellt sich dem X. Senat die Frage, ob Beiträge an die Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister als Altersvorsorgeaufwendungen zu qualifizieren sind oder ob sie lediglich als sonstige Vorsorgeaufwendungen in geringerem Umfang steuerlich berücksichtigt werden können.

8. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Kindergeldberechtigung für Wanderarbeitnehmer: Nach der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in Sachen Hudzinski und Wawrzyniak (Urteil vom 12. Juni 2012 C-611/10 und C-612/10) wird der III. Senat des BFH in den Verfahren III R 35/10 und III R 5/09 unter Heranziehung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 sowie Nr. 574/72 über den Kindergeldanspruch nach dem EStG von nur vorübergehend in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern entscheiden, die weiterhin den

Rechtsvorschriften ihres Heimatlandes unterliegen und für die die Bundesrepublik Deutschland deshalb nach Unionsrecht für die Gewährung von Familienleistungen wie dem Kindergeld eigentlich nicht zuständig ist.

Meldung eines arbeitslosen Kindes bei der Agentur für Arbeit: Gegenstand der Verfahren III R 19/12 und III R 37/12 sind mögliche Folgen aus der Neufassung von § 38 SGB III zum 1. Januar 2009 auf den Kindergeldanspruch für ein bei einer inländischen Arbeitsagentur arbeitsuchend gemeldetes Kind. Insbesondere geht es um die Frage, ob das Kind zur Aufrechterhaltung des Anspruchs – wie bisher vom III. Senat im Hinblick auf § 38 SGB III a.F. gefordert – seine Meldung weiterhin alle drei Monate erneuern muss.

Kindergeldberechtigung bei getrennt lebenden Eltern: Im Verfahren V R 41/11 geht es um die Frage, welchem Elternteil Kindergeld zu gewähren ist, wenn das Kind in die getrennten Haushalte beider Eltern integriert ist.

9. Einkommensteuerveranlagung / Außerordentliche Einkünfte / Tarif

Tarifbegünstigung für Rechtsanwaltshonorar: Zu klären ist im Verfahren III R 84/11 (vormals VIII R 2/11), ob die Vergütungen eines Anwalts für eine mehrjährige Tätigkeit in einem umfangreichen Mandatsverhältnis außerordentliche Einkünfte i.S. des § 34 EStG und damit Gegenstand der Tarifiermäßigung sind.

Begründung einer Masseverbindlichkeit: In dem Verfahren III R 21/11 wird sich der III. Senat damit beschäftigen, welche ertragsteuerrechtlichen Folgen sich ergeben, wenn der Insolvenzverwalter die auf ein von ihm geführtes Anderkonto eingegangenen Betriebseinnahmen des Insolvenzschuldners aus der von diesem fortgeführten gewerblichen Tätigkeit in Höhe des pfändungsfreien Teils an diesen ausbezahlt.

II. Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer

Lieferung von Krebsmedikamenten: Mit seinem Beschluss vom 15. Mai 2012 V R 19/11 (PM Nr. 54) hat der V. Senat des BFH dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage vorgelegt, ob die Lieferung eines individuell hergestellten Medikaments durch eine Krankenhausapotheke zur Behandlung von Krebserkrankungen (sog. Zytostatika), das vom Krankenhaus in einer ambulanten Behandlung verabreicht wird, umsatzsteuerbefreit ist. Den I. Senat wird die Frage der Steuerbefreiung in dem Verfahren I R 31/12 – frei von europarechtlichen Vorgaben – hinsichtlich der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer beschäftigen.

Mindestbesteuerung: In den Verfahren I R 35/12 und I R 59/12 wird sich der BFH erneut mit der sog. Mindestbesteuerung befassen. Während er sich in dem Verfahren I R 35/12 mit der Frage beschäftigen wird, ob in den Fällen der Liquidationsbesteuerung der Sockelbetrag abziehbarer Verluste in Höhe von 1 Mio. € wegen des (maximal) dreijährigen Besteuerungszeitraums mehrfach zu gewähren ist, wird der BFH in dem Verfahren I R 59/12 Gelegenheit zur Prüfung haben, ob eine verfassungskonforme (einschränkende) Auslegung der Vorschriften zur Mindestbesteuerung geboten ist, weil anderenfalls die zeitliche Streckung eine Verlustnutzung endgültig unmöglich machen würde.

Gewerbsteuerpflicht bei Betriebsveräußerungen gegen eine Rente auf Lebenszeit nach einer Umwandlung in ein Einzelunternehmen: Der Gewinn aus der Veräußerung eines Einzelunternehmens, das kurze Zeit vorher aus der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft entstanden ist, unterliegt grundsätzlich der Gewerbesteuer. In dem Verfahren X R 40/10 hat der X. Senat zu entscheiden, ob bzw. wann der Veräußerungsgewinn gewerbsteuerpflichtig ist, wenn der Kaufpreis in Form einer Rente auf Lebenszeit geleistet wird und der Veräußerer – für Zwecke der Einkommensteuer – abweichend vom Grundsatz der Sofortbesteuerung die sog. Zuflussbesteuerung gewählt hat.

III. Umsatzsteuer

Aufteilung der Vorsteuern aus der Errichtung eines gemischtgenutzten Gebäudes: In dem Verfahren V R 19/09 geht es um die Höhe des Vorsteuerabzugs für Eingangsleistungen zur Herstellung eines Gebäudes, mit dem sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Vermietungsumsätze erzielt werden. Da der Vorsteuerabzug nur für steuerpflichtige Ausgangsumsätze eröffnet wird, ist eine Aufteilung der Vorsteuern erforderlich. Klärungsbedürftig hierbei ist, ob § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG, der im Ergebnis dazu führt, dass der Umsatzschlüssel subsidiär gegenüber jedem anderen sachgerechten Aufteilungsmaßstab für die Vorsteuern ist, in Einklang mit dem Unionsrecht steht.

Besteuerung eines leasingtypischen Minderwertausgleichs: Im Verfahren XI R 6/11 hat der XI. Senat darüber zu entscheiden, ob die Zahlung eines leasingtypischen Minderwertausgleichs durch den Leasingnehmer nach Ende der Vertragslaufzeit (z.B. bei über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehenden Schäden am Fahrzeug) ein steuerpflichtiges Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches darstellt.

Verzicht auf Kleinunternehmerregelung durch Abgabe einer Umsatzsteuererklärung: Kleinunternehmer werden nach dem Umsatzsteuergesetz grundsätzlich von der Erhebung der Umsatzsteuer ausgenommen und müssen auch keine Umsatzsteuererklärung abgeben. Der XI. Senat hat in dem Verfahren XI R 14/11 zu klären, ob ein Kleinunternehmer mit der (bloßen) Abgabe einer Umsatzsteuererklärung auf die Anwendung der Regelungen für Kleinunternehmer verzichtet und daran gebunden ist.

Zimmervermietung an Prostituierte: In dem Verfahren XI R 16/11 ist streitig, ob es sich bei der gewerblichen „Vermietung“ von möblierten Zimmern an Prostituierte zur Ausübung ihres Gewerbes um steuerfreie Vermietungsleistungen handelt. In diesem Zusammenhang kann sich die Frage stellen, ob erbrachte Nebenleistungen wie die Reinigung des jeweiligen Zimmers, das Offenhalten des Hauses sowie ein teilweise vorhandenes Verpflegungsangebot der Zimmerüberlassung ein anderes Gepräge geben als das eines reinen Mietverhältnisses.

Ermäßigter Steuersatz für Frühstücksleistungen an Hotelgäste: In dem Verfahren XI R 3/11 hat der XI. Senat des BFH zu prüfen, ob die im Zusammenhang mit der Beherbergung von einem Hotelier erbrachten Verpflegungsleistungen (Frühstück) unselbständige Nebenleistungen der Hauptleistung „Beherbergung“ sind, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Besteuerung einer Kampfsportschule (Wing Tsun): Das Verfahren XI R 35/11 betrifft die Frage, ob es sich bei einer Kampfsportschule (Wing Tsun) um eine „berufsbildende Einrichtung“ handelt, mit der Folge, dass die Umsätze aus diesem Betrieb umsatzsteuerbefreit sind.

IV. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Schenkung eines Ferienhauses als steuerfreie Zuwendung eines „Familienwohnheims“: In dem Verfahren II R 35/11 stellt sich die Frage, ob ein „Familienwohnheim“ im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG, an dem zu Lebzeiten Eigentum und Miteigentum unter Ehegatten steuerfrei übertragen werden kann, auch dann vorliegt, wenn die Immobilie zwar ausschließlich für familiäre Wohnzwecke genutzt wird, jedoch als Ferienhaus nicht den Mittelpunkt des familiären Lebens bildet.

Freigebiges Zuwendung durch Nichtteilhabe an Steuererstattungen an Ehegatten bei Zusammenveranlagung: In dem Verfahren II R 64/11 wird der II. Senat klären, ob eine freigebiges Zuwendung zwischen Eheleuten vorliegt, wenn die Eheleute im Güterstand der Gütertrennung leben und ein Ehegatte zugunsten des anderen Ehegatten auf seinen Ausgleichsanspruch für Steuererstattungen aus der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer verzichtet.

V. Grunderwerbsteuer

Wiedereintritt eines ehemaligen Gesellschafters in Grundbesitz haltende Personengesellschaft: Gehen bei einer Grundbesitz haltenden Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren 95 Prozent der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter über, fingiert § 1 Abs. 2a GrEStG ein auf Übereignung eines Grundstücks gerichtetes Rechtsgeschäft. Gegenstand des Verfahrens II R 3/11 ist, ob auch der Wiedereintritt eines zuvor ausgeschiedenen Gesellschafters eine für § 1 Abs. 2a GrEStG relevante Veränderung des Gesellschafterbestands ist.

VI. Kraftfahrzeugsteuer

Biogasanlage als landwirtschaftlicher Betrieb: Im Verfahren II R 55/11 ist streitig, ob unter die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 Buchstabe a KraftStG für Zugmaschinen in landwirtschaftlichen Betrieben auch eine Zugmaschine fällt, die in einer Biogasanlage eingesetzt wird, in der die gesamte Ernte des Landwirts zur Stromerzeugung verwendet wird.

VII. Stromsteuer

Stromsteuer: Gegenstand des Revisionsverfahrens VII R 25/11 ist die Frage, ob der Widerruf der Erlaubnis, als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes Strom zum ermäßigten Steuersatz entnehmen zu dürfen, rechtmäßig ist. Dies hängt insbesondere davon ab, welche von den im Rahmen der Kreislaufwirtschaft/Recycling durchgeführten Tätigkeiten dem Produzierenden Gewerbe und welche der nicht begünstigten Abfallbeseitigung zuzuordnen sind.

VIII. Tabaksteuer

Tabaksteuerpflicht des mit unversteuerten Zigaretten handelnden Hehlers: In dem Verfahren VII R 44/11 hat der VII. Senat zu entscheiden, ob ein Hehler die Tabaksteuer schuldet, wenn er aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland verbrachte und im Inland unversteuerte Zigaretten übernimmt, um sie weiterzuverkaufen.

IX. Zollrecht

Besteuerung von Sondennahrung zur Ernährung von Patienten: Gegenstand des Verfahrens VII R 54/11 ist die Frage, welcher zolltariflichen Einreihung die zur Ernährung von Patienten bestimmte Sondennahrung unterliegt, weil der anzuwendende Umsatzsteuersatz davon abhängt.

Zollrecht: In dem Verfahren VII R 6/12 hat der VII. Senat zu klären, ob eine Zollpräferenz nach den Assoziierungsabkommen EG-Israel oder EG-PLO für aus dem Westjordanland eingeführte Waren gewährt werden kann. Die Waren hat der Lieferant der Klägerin in seiner Produktionsstätte in dem von Israel 1967 besetzten Westjordanland hergestellt.

X. Abgabenordnung / Verfahrensrecht / Vollstreckung

Grobes Verschulden bei Benutzung des Steuerprogramms ElsterFormular: Das Verfahren X R 8/11 hat die Frage zum Gegenstand, ob und unter welchen Voraussetzungen Eingabefehler bzw. Übertragungsfehler des Steuerpflichtigen bei der Benutzung des Programms ElsterFormular der Finanzverwaltung dessen grobes Verschulden i.S. des § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO begründen und damit eine spätere Korrektur des Steuerbescheids zu Gunsten des Steuerpflichtigen ausschließen.

Verzinsung des Investitionsabzugsbetrags bei Aufgabe einer Investitionsabsicht: Beabsichtigt ein Gewerbetreibender ein bestimmtes Wirtschaftsgut anzuschaffen, kann er einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag geltend machen. Gibt er diese Absicht später auf, ist dieser Abzugsbetrag rückwirkend aufzuheben. Eine daraus resultierende höhere Einkommensteuer ist zu verzinsen. In dem Verfahren IV R 9/12 ist zu klären, ob der Zinslauf 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs beginnt, in dem die Einkommensteuer entstanden ist oder aber 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anschaffungsabsicht aufgegeben wurde.

Festsetzung eines Verzögerungsgelds wegen Nichtvorlage von Unterlagen im Rahmen einer Außenprüfung: In dem Verfahren IV R 25/11 wird der IV. Senat damit befasst sein, ob die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes rechtswidrig ist, wenn das FA bei der im Ermessen stehenden Festsetzung der Höhe des Verzögerungsgeldes zum Nachteil des Steuerpflichtigen von dessen fehlender Mitwirkung für einen Zeitraum ausgeht, in dem noch nicht über einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Prüfungsanordnung entschieden worden war.

Anforderung einer Verrechnungspreisdokumentation: Bei Sachverhalten mit Auslandsbezug müssen Steuerpflichtige besondere Aufzeichnungen über Geschäftsbeziehungen mit nahe stehenden Personen führen und diese auf Anforderung der Finanzverwaltung vorlegen. Sollte der I. Senat in dem Verfahren I R 45/11 vom Vorliegen einer Geschäftsbeziehung mit nahe stehenden Personen ausgehen, wird er die in der Literatur stark umstrittene Frage zu klären haben, ob die besonderen Dokumentationspflichten mit Europarecht vereinbar sind.

Unrichtigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung: In den Verfahren I R 54/12 und X R 2/12 ist zu entscheiden, ob die Rechtsbehelfsbelehrung deshalb unrichtig ist, weil in ihr nicht darauf hingewiesen wird, dass der Einspruch auch per E-Mail eingelegt werden kann.

Herausgabeverlangen des Insolvenzverwalters für Kontoauszug des Steuerkontos: Der II. Senat wird in dem Verfahren II R 17/11 entscheiden, ob ein Insolvenzverwalter vom Finanzamt für Zeiträume vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Auszug des Steuerkontos des Insolvenzschuldners beanspruchen kann.

Erstattung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen: In dem Verfahren VII R 11/12 hat der VII. Senat zu entscheiden, ob auf Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheide geleistete Vorauszahlungen zu erstatten sind, wenn die Jahressteuer wegen Verjährung nicht mehr festgesetzt werden kann.

Außenprüfung und berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht: Der VIII. Senat wird in den Verfahren VIII R 43/09 sowie VIII R 44/09 entscheiden, ob die Aufforderung des FA an einen Steuerberater, seine in einem Datenverarbeitungssystem erstellte Buchführung dem Prüfer im Rahmen einer Außenprüfung in Teilen zugänglich zu machen (§ 147 Abs. 6 AO), nichtig oder zumindest rechtswidrig ist, weil der Steuerberater als Berufsheimnisträger ein Auskunfts- und Mitwirkungsverweigerungsrecht (§§ 102, 104 AO) hat und in diesem Fall eine Straftat durch Offenbarung von Informationen über Mandanten (§ 203 Abs.1 Nr. 3 StGB) begehen müsste.

Steuerverkürzung des Steuerberaters wegen falscher Gewinnermittlung für Mandanten: Das Verfahren VIII R 27/10 hat die Frage zum Gegenstand, ob die fünfjährige Festsetzungsverjährung für den Fall einer leichtfertigen Steuerverkürzung auch dann gilt, wenn allein der Steuerberater bei der Erstellung der Gewinnermittlung leichtfertig gehandelt hat.

Einspruchsentscheidung per Ferrari-Fax: In dem Verfahren VIII R 9/10 wird der VIII. Senat entscheiden, ob eine Einspruchsentscheidung, die das Finanzamt im Wege eines aus einer E-Mail umgewandelten Faxes versendet hat, nichtig ist, weil sie nicht mit einer elektronischen Signatur versehen war.

XI. Investitionszulage

Haftung des Teilnehmers an einem Subventionsbetrug: Gegenstand des Verfahrens III R 25/10 ist die Frage, ob der Teilnehmer an einem Subventionsbetrug (§ 264 StGB) für die zu Unrecht gewährte Investitionszulage haftet, obwohl § 71 AO eine Haftung nur bei Steuerhinterziehung (370 AO) und Steuerhuelerei (§ 374 AO) vorsieht. Das Bundesministerium der Finanzen ist dem Verfahren beigetreten.

Gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen: In den Verfahren III R 30/11 und III R 33/11 geht es um Auslegungsfragen, die sich durch einen Verweis im InvZulG 2005 auf den Begriff des kleinen und mittleren Unternehmens gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (sog. KMU-Empfehlung) ergeben. Konkret stellt sich das Problem, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen beim gemeinsamen Handeln einer Gruppe natürlicher Personen auch dann von verbundenen Unternehmen auszugehen ist, wenn keine konzernrechtliche Verflechtung besteht.

XII. Berufsrecht

Widerruf der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft: Nachdem eine Steuerberatungsgesellschaft ihren Unternehmensgegenstand um Inkassotätigkeit ergänzte, widerrief die Steuerberaterkammer die Anerkennung. In dem Verfahren VII R 26/10 hat der VII. Senat zu entscheiden, ob eine gewerbliche Inkassotätigkeit mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar ist.